

II-1047 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.2.1968

519/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. T u l l , K o n i r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend den Wirkungsbereich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Pisa.

-.--.-.-

In der Fragestunde des Nationalrates vom 14.2. d.J. hat der Herr Vizekanzler auf den Runderlaß des Herrn Bundeskanzlers vom 25.1.1968 verwiesen, mit dem der Wirkungsbereich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Pisa festgelegt und diesem insbesondere der Bundespressdienst unterstellt worden ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen die

A n f r a g e :

- 1) Welchen Wortlaut hat dieser Erlaß?
- 2) Ist durch den Erlaß der bisherige Wirkungsbereich des Leiters des Bundespressdienstes eingeschränkt worden?
- 3) Werden durch diesen Erlaß die Aufgaben des Bundespressdienstes verändert, d.h. eingeschränkt oder erweitert?
- 4) Hat sich an dem von Ihnen selbst in einer Anfrage des Abgeordneten Kratky in der Sitzung des Nationalrates vom 20.12.1967 umrissenen Aufgabenbereich des Bundespressdienstes - nämlich, daß der Bundespressdienst bezüglich der redaktionellen Gestaltung lediglich Berichte, die für das Ausland bestimmt sind, und den sogenannten "Österreich-Bericht" - herausgibt ✓ durch die Unterstellung in die Kompetenz des Staatssekretärs Pisa etwas geändert?

-.--.-.-